

21. Januar 2021

Arbeitsrecht und COVID-19: Nützliche Informationen für Stiftungen und NPO als Arbeitgeber

1. Grundsatz: Home Office-Pflicht

Im Grundsatz müssen alle Arbeitgeber seit dem 18. Januar 2020 ihre Arbeitnehmenden ins Home Office schicken, sofern dies möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden kann. Die Arbeitgeber müssen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Den Arbeitnehmern muss allerdings für die Nutzung ihrer privaten Infrastruktur für die Arbeit keine Entschädigung entrichtet werden. Dies hat der Bundesrat explizit in Art. 10 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, dass die Tätigkeit zu Hause nur vorübergehend angeordnet wird.

2. Was gilt, wenn Home Office nicht möglich ist oder die Kosten (z.B. für die erforderliche technische Infrastruktur) unverhältnismässig wären?

In diesem Fall dürfen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vor Ort, im Betrieb, tätig sein. Der Arbeitgeber hat jedoch stets zu gewährleisten, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand eingehalten werden.

Sobald sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält, sind Gesichtsmasken zu tragen – auch in Fahrzeugen. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn aus Sicherheitsgründen keine Maske getragen werden kann oder wenn eine Person keine Pflicht zum Tragen einer Maske trifft. Dies ist hauptsächlich für Personen, die aus medizinischen (einschliesslich psychologischen) Gründen keine Maske tragen können der Fall. Als Nachweis ist ein ärztliches oder psychologisches Attest erforderlich.

Die Arbeitgeber können zudem weitere Massnahmen treffen. In Frage kommen z.B. die physische Trennung der Mitarbeiter, getrennte Teams (z.B. wöchentlich abwechselnde Präsenz) oder eine weitergehende Maskentragepflicht.

3. Was muss zum Schutz von besonders gefährdeten Personen zusätzlich beachtet werden?

Für besonders gefährdete Personen gelten noch strengere Schutzmassnahmen.

Als besonders gefährdet gelten namentlich schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Die spezifischen medizinischen Kriterien werden in Anhang 7 zur Covid-19-Verordnung 3 präzisiert (Link einfügen). Ein Arzt kann jedoch aus klinischen Gründen auch Personen mit weiteren Erkrankungen der Kategorie der besonders gefährdeten Personen zuweisen.

Gehört eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zum Kreis der besonders gefährdeten Personen, muss sie dies dem Arbeitgeber mitteilen. Er kann ein ärztliches Attest verlangen.

Besonders gefährdeten Personen ist die Ausübung der Tätigkeit im Home Office zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, darf der Arbeitgeber vom Arbeitsvertrag abweichen und solchen Arbeitnehmern eine andere Arbeit zuweisen, die von zuhause aus erledigt werden kann. Eine solche Arbeit muss jedoch qualifiziert sein. Nicht zulässig wären z.B. bei einer leitenden Angestellten bloss administrative Hilfstätigkeiten. Auf jeden Fall ist der gleiche Lohn zu bezahlen.

Ist die Präsenz im Betrieb zwingend erforderlich, muss der Arbeitsplatz so ausgestattet werden, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.

Sollte auch eine solche räumliche Abgrenzung nicht möglich sein, sind zunächst andere Schutzmassnahmen (z.B. eine verbesserte persönliche Schutzausrüstung) zu verwirklichen. Diese sind vorgängig mit den betroffenen Personen zu besprechen. Ist dies nicht möglich, darf wiederum eine andere qualifizierte Arbeit vor Ort zugewiesen werden.

Ist all dies unmöglich, ist der betroffene Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht unter voller Lohnfortzahlung freizustellen.

4. Wir haben alle aus unserer Perspektive möglichen Schutzmassnahmen verwirklicht. Unser besonders gefährdeter Mitarbeiter hält das Risiko einer Ansteckung dennoch für zu hoch. Was gilt?

Hält eine besonders gefährdete Person das Risiko einer Ansteckung mit Covid-19 trotz aller Schutzmassnahmen für zu gross (oder hält der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Massnahmen nicht ein), darf sie die Arbeit unter voller Lohnfortzahlung verweigern. Der Arbeitgeber darf ein ärztliches Attest verlangen.

5. Besteht ein Anspruch auf Erwerbsersatz, wenn eine Mitarbeiterin aufgrund ihrer besonderen Gefährdung von uns derzeit nicht beschäftigt werden kann oder die Beschäftigung (zu Recht) ablehnt?

Ja. Gemäss der Covid-19 Verordnung besteht in einem solchen Fall ein Anspruch auf Erwerbsersatz. In solchen Fällen ist für die Bemessung des Taggelds sogar das gesamte AHV-pflichtige Einkommen massgebend (in allen anderen Fällen beträgt das Taggeld nur 80% des Einkommens), wobei jedoch eine Höchstgrenze von CHF 196/Tag gilt. Bezahlt der Arbeitgeber den vollen Lohn fort, ist die Entschädigung direkt an den Arbeitgeber auszus zahlen.

Um den Anspruch geltend zu machen, ist ein ärztliches Attest erforderlich, das sich darüber ausspricht, dass die betreffende Arbeitnehmerin besonders gefährdet ist und trotz der getroffenen Schutzmassnahmen das Risiko einer Ansteckung mit Covid-19 aus persönlichen Gründen zu hoch ist.

proFonds vertritt die Interessen der fördernden und operativen, selbstfinanzierten sowie spendenfinanzierten Stiftungen und NPO in den verschiedenen Sachbereichen und setzt sich in der Politik sowie gegenüber dem Gesetzgeber und den Behörden für Rahmenbedingungen und Regelungen ein, die es den gemeinnützigen Stiftungen und NPO ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

proFonds fördert als Dienstleister den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den gemeinnützigen Organisationen und mit der Öffentlichkeit, erteilt Auskünfte und **berät Stiftungen und NPO zu allen Bereichen der gemeinnützigen Arbeit.**

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Tel. 061 272 10 80

info@profonds.org

www.profonds.org